

Die neuesten Schulverordnungen von Appenzell-Ausser- und Innerrhoden

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **9 (1868)**

Heft 6

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-255730>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die neuesten Schulverordnungen von Appenzell- Auser- und Innerrhoden.

Es wäre so instruktiv als interessant, an der Hand der bezüglichen obrigkeitlichen Erlasse die Entwicklung des Schulwesens in dem einen und andern Kantonstheil in Parallele zu stellen. Ein derartiger Versuch ist noch nie gemacht worden, so dankbar auch die Leser der appenzellischen Jahrbücher dafür sein müßten. Es wäre freilich schwierig, aus Innerrhoden das nöthige Material zu erhalten, doch sollten sich wenigstens die Hauptphasen der Schulgeschichte des katholischen Kantonstheils darstellen lassen.*

Der nachstehende Artikel hat es lediglich mit den neuesten Schulverordnungen zu thun und will sie vergleichend neben einander stellen, wobei sich von selbst versteht, daß auf ganz untergeordnete Punkte keine Rücksicht genommen wird.

Unsre neueste Schulverordnung datirt vom 25. Nov. 1862, die innerrhodische vom 10. Juni 1858; jene hat seit-her einige Zusätze erhalten und etwelche Veränderungen erfahren, die jedoch von keinem Belang sind, diese besteht heute noch unverändert in Kraft unter dem Titel: Neu redigirte Schulverordnungen für den Kanton Appenzell

* Die ersten öffentlichen Mittheilungen über das Schulwesen von Innerrhoden sind enthalten im appenzell. Monatsblatt, Jahrgang 1827.

J. Rh., und mit der Unterschrift des damaligen Präsidenten der Landesschulkommission, Broger.

Beide Verordnungen sind von den resp. Großen Räten erlassen. Es ist für unsre demokratischen Verhältnisse höchst bezeichnend, daß in dem einen wie in dem andern Kantons=theil das so tief eingreifende Gebiet der Schule von jeher auf dem Wege großrätlicher Verordnungen regulirt worden ist, daß das katholische und das reformirte Volk kein Schulgesetz hat und auch nicht darnach verlangt, während viel unwichtigere, ja irrelevante Dinge dem Entscheid der Landsgemeinde unterstellt worden sind und noch werden. Das eine Mal, da unserm Souverain gegen den Willen der Obrigkeit ein Schulgesetz vorgelegt wurde, verwarf er dasselbe. Innerrhoden kam nie in diesen Fall. Es ist offenbar, daß die Obrigkeit hüben und drüben in diesem Punkte dem Volke nicht recht traut, leider nicht ohne Grund, und es vorzieht, auf dem bequemern, aber nicht ganz demokratischen Wege der Verordnungen im Schulwesen vorzugehen. Anderseits liegt in dem Umstande, daß das Volk sich diese Verordnungs=wirthschaft in einer solch eminent wichtigen Sache gefallen läßt, ein Beweis für die Abschwächung oder Einseitigkeit des demokratischen Bewußtseins. Am Ende aber ist so dem populus wie dem senatus gedient und geholfen.

Betrachten wir die beiden obrigkeitlichen Schulerlasse neuesten Datums von der formellen Seite, so sehen wir, daß unsre Verordnung viel mehr Artikel hat. Es stehen im ganzen 73 außerrhodische Artikel 33 innerrhodischen Paragraphen gegenüber, jene unter 4, diese unter 7 Titeln. Die Abschnitte unsrer Verordnung sind: 1) Oberaufsicht. 2) Führung der Schultabellen und Ahndung der Schulversäumnisse. 3) Materielle Betheiligung des Landes gegenüber den Gemeinden und den Lehrern. 4) Prüfung der Primar-, Real- und Privatlehrer. Die der innerrhodischen: 1) Schulbehörde, ihre Vollmacht und Pflichten. 2) Zweck und Mittel der Schulen. 3) Methode und Schulbücher. 4) Schulen und

Schulzeit. 5) Schulkinder. 6) Eigenschaften und Pflichten der Schullehrer. 7) Anstellung, Zurechtweisung und Absetzung des Schullehrers.

Was die äußere Anordnung des Stoffes und die grammatikalisch-stylistische Darstellung betrifft, so verdient der reformirte Erlaß bei weitem den Vorzug vor dem katholischen, der einzelne auffallende Sprachsünden enthält.

Die sachliche Parallele ziehend, bringen wir den Stoff zu leichterer Uebersicht und Bewältigung unter folgende Kapitel.

Die Schulbehörden.

Bei uns ist der Große Rath, in Appenzell der „h. Große zweifache Landrath“ die oberste Schulbehörde, wir können sagen, die legislatorische. Hier wie dort steht die Oberaufsicht über alle Schulen und deren Leitung bei der Landesschulkommission, deren „Verfassungsmäßigkeit“ die innerrhodische Verordnung mehr als einmal betont. Heißt es in unserm 1. Artikel, der Große Rath ernenne alljährlich eine Landesschulkommission aus 7 Mitgliedern, ohne nähere Bezeichnung derselben, so ist dagegen die von Innerrhoden stereotyp zusammengesetzt aus den „Titl. H. H. Landesstatthalter, Standespfarrer, Landesjäckelmeister, Landesbauherrs, Kirchenpfleger und Landesfährndrich.“ Letzterer ist stets Schulkassier, ersterer stets Präsident der Kommission. Wie viel vernünftiger ist unsre freie Wahl als dieses Gebundensein an die jeweiligen Beamten und an den Standespfarrer! Es liegt eine löstliche Ironie in der Bestimmung, daß der Statthalter, ob er dazu taugte oder nicht taugte, Präsident der Landesschulkommission sein muß. — Bei wichtigern Gegenständen soll oder mag die innerrhodische Schulkommission „einen oder mehrere Landesbeamtete und Hauptleute beiziehen“. Hierorts beschränkt sich dieser Beizug auf einzelne Experte bei der Prüfung von Lehrern.

Der Ressort der beiden leitenden Schulkommissionen ist, der Natur der Sache gemäß, zum Theil genau derselbe, zum Theil aber ergeben sich nicht unerhebliche Differenzen in der Kompetenz der einen und der andern. In gewisser Hinsicht steht die innerrhodische Schulkommission, wenigstens dem Buchstaben nach, unabhängiger da, sie ist in geringerem Maße an die Regierung gebunden und greift weiter als die unsrige. So heißt es in § 2: sie bestimmt die Methode der Schulen, genehmigt die Errichtung neuer Schulen, hält widersezliche Kinder und nachlässige Eltern ernstlich, selbst mit Geldbußen und andern „Zwangsmitteln“ zur Pflichterfüllung an, sie hält alljährlich durch bestimmte Examinatoren die Prüfung aller Schulen „über den Fortgang der Schüler und die Leistungen der Lehrer“, sie kann Lehrer entsetzen, sie schlichtet die Streitigkeiten der Lehrer und Schulgemeinden, prüft und genehmigt die örtlichen Schulverordnungen, darf von sich aus „Repetentenkurse“ für die Lehrer anordnen zc. Eigenthümlich und ganz jener früher auch bei uns vorhandenen, nun aber glücklich beseitigten Gewaltenvermischung angehörend, ist die der Landeschulkommission von Innerrhoden übertragene Vollmacht, „widersezliche Kinder“ und „nachlässige Eltern“ mit Geldbußen und andern Zwangsmitteln zu strafen. Was uns unter den oben angeführten Kompetenz- und Wirksamkeitsdifferenzpunkten am meisten gefällt, ist das, daß in Innerrhoden sich die Landeschulkommission bei den Examina vertreten läßt und sie leitet, wobei nur zu tadeln ist, daß diese Vertreter der Landeschulkommission immer dieselben sind, nämlich der Landesstatthalter und der Landespfarrer, und daß die Leitung der Prüfungen, wie Referent sich persönlich davon überzeugen konnte, den Ortsschulkommissionen und Lehrern in dem Maße entzogen ist, daß der Landespfarrer allein und nach seinem bon plaisir examinirt. Es muß übrigens bemerkt werden, daß diese Anordnung in Innerrhoden unser Inspektorat ersetzen soll oder wenigstens als Ersatz für dieses dort jetzt ganz mangelnde Institut anzusehen

ist. Gegen Ende der Zwanzigerjahre funktionirte der erste Kaplan in Appenzell, Hr. J. Meyer, als Kantonschulinspektor; er war vom Großen Rathe dazu erwählt, aber auch bald wieder entlassen worden.

Der Landeschulpräsident in Innerrhoden hat gegenüber den Lehrern und den Ortsschulkommissionen bei Konflikten zwischen jenen und diesen und bei Klagen über jene eine vermittelnde und monitorische Stellung einzunehmen, und der Landeschulkassier hat die Pflicht, stets für die nöthigen „Schulmaterialien und Bücher“ zu sorgen, den „Sold“ nach Termin (quartaliter) den Lehrern zu entrichten, das Kassieramt getreu zu verwalten und der Landeschulkommission alljährlich Rechnung abzulegen.

Es ergibt sich schon aus dem bisherigen, daß die inner-rhodische leitende Schulbehörde in höherm Maße eine zentrale Stellung einnimmt als die unsrige. Dieses Maß ist freilich trotzdem ein sehr bescheidenes und schließt nicht aus, daß unsre Landeschulkommission sich mit Dingen zu beschäftigen hat, die in Innerrhoden auch noch nicht in den kleinsten Anfängen vorhanden sind, aber hoffentlich nicht lange auf sich warten lassen werden.

Im Dorfe Appenzell vertritt die Landeschulkommission die Stelle des Ortsschulraths.

Die Leitung des Schulwesens in den Gemeinden, in Innerrhoden in den Schulkreisen, steht bei den Ortsschulkommissionen, denen in beiden Kantonstheilen wesentlich dieselben Funktionen zugebacht sind. Der betreffende Artikel in unsrer Verordnung ist allgemeiner und kürzer gehalten. Der entsprechende § (5) der andern hat es namentlich zu thun mit den Pflichten des Ortspfarrers, der ohne besondere Wahl das erste Mitglied ist, während die übrigen Mitglieder — wenigstens sollen es deren 3 sein — durch den Verwaltungsrath oder durch die Schulversammlung gewählt werden. „Der Ortspfarer hat die nächste und unmittelbare Aufsicht seiner Ortsschulen nicht nur über den Religionsunterricht, sondern

auch über das methodische Verfahren, Fleiß und sittlichen Wandel des Schullehrers, über den Fortgang und das Betragen der Schulkinder und die Pflichterfüllung der Eltern. Er unterstützt des Lehrers Wirksamkeit nach Kräften und mit seinem ganzen Ansehen, ermahnt und weist ihn auch zurecht bei vorkommenden Gebrechen. Er soll wenigstens jede Woche die Schule besuchen, den Religionsunterricht erteilen und nach Kräften zum guten Fortgang der Schule einwirken, denn die Schule ist von der Kirche untrennbar.“ (!) Die Ortsbehörde hat die Pflicht, für das Schullokal und das nöthige Schulmaterial zu sorgen, die Schule mit zu überwachen, nöthigen Falls die nachlässigen Eltern und Kinder zu „ihrer Pflichterfüllung vorzubrufen und zu ermahnen und die Widerseßlichen oder Unverbesserten (!) der Landesschulkommission zur Strafe einzuleiten.“

Hierorts nehmen die Geistlichen im Grunde dieselbe Stellung zur Schule ein, wenn sie auch nicht gesetzlich die Präsidenten der Schulkommissionen sind und die Schule weit unabhängiger von der Kirche ist. Begreiflich, daß in Innerrhoden noch viel mehr Klagen ertönen über den Mangel intelligenter schulfreundlicher Männer als bei uns.

Die Lehrer.

Wahl.

Unsre Verordnung erwähnt die Wahl der Lehrer gar nicht. Bekanntlich steht sie bei den Vorsteherchaften oder den Kirchhören, resp. Schulrhoden. In Innerrhoden treffen wir auf eine merkwürdige Verschiedenheit hinsichtlich des Wahlrechts. Nach § 31 wählt der Große Rath die Lehrer im Dorf Appenzell, während „auf dem Lande“ die betreffenden Schulgemeinden dies Wahlrecht ausüben. Zum „Lande“ gehören auch Hirschberg und Oberegg mit 4 Schulkreisen, die ihre besondere Schulkasse und Verwaltung haben. Bei der Wahl soll „größere Würdigkeit und Fähigkeit der Compe-

tenten“ berücksichtigt werden. — Ohne Wahlfähigkeitszeugniß der Landesschulkommission darf weder in Außerrhoden, noch in Innerrhoden irgend ein Lehrer angestellt werden.

Prüfung.

Während unsre Verordnung in 17 Artikeln sehr genaue und ziemlich strenge Bestimmungen über die Prüfung und Wahlfähigkeitserklärung der Primar-, Real- und Privatlehrer enthält, finden wir in der von Innerrhoden nur einige wenige. Da heißt es nur § 30: „Jeder neu anzustellende Lehrer muß die Prüfung über Schulfächer in bezeichneter Schule zur Zufriedenheit bestanden haben und dazu mit dem beglaubigten Wahlfähigkeitszeugniß versehen sein. Ohne Gutheißung der Landesschulkommission darf kein Lehrer angestellt werden.“ § 32. „Findet sich beim Lehrer Mangel an Kenntniß der Schulgegenstände oder des methodischen Verfahrens, so soll er zur weiteren Ausbildung und Nachholung des Mangelnden angehalten werden und sich nach bestimmter Zeit wieder einer Prüfung unterziehen und das so oft, bis er genug befähigt ist.“ Kommt es auch bei uns nicht mehr vor, daß einer patentirt wird, der nicht „genug befähigt“ ist, so bleibt doch der Unterschied zwischen befähigt und befähigt stehen, und es verdient die auch anderwärts vorkommende Verpflichtung zu erneuerter Prüfung für schwächere Lehrer alle Anerkennung. — Unsre Forderungen an die Lehrer sind viel strenger als die, welche man in Innerrhoden an sie stellt. Man vergleiche unsre Art. 56 — 65 mit folgenden inner-rhodischen Requisiten: § 24. „Er soll die Lehrgegenstände selbst wohl verstehen und auch deutlich mittheilen können, nämlich: alle in den vorgeschriebenen Lehrbüchern vorkommenden Druck- und Schriftarten fertig und tonmäßig lesen, deutlich und orthographisch schreiben können; die Sprachlehre soll er wenigstens so weit verstehen, als sie zum Rechtschreiben nöthig ist, und im Stande sein, einige im gemeinen Leben vorkommende Aufsätze zu machen; er soll wenigstens die 4

Spezies der Rechnungsarten pünktlich kennen, auch im Kopfrechnen einige Fertigkeit haben.“ Die Reduktion der intellektuellen Anforderungen auf ein so bescheidenes, fast armseliges Maß erklärt sich durch den außerordentlich kurzen und ganz ungenügenden Bildungsgang der Mehrzahl der innerrhodischen Lehrer.* — In der Regel nimmt in Innerrhoden nur der Standespfarrer das Examen ab, während bei uns die Mitglieder der Landesschulkommission die verschiedenen Fächer unter sich vertheilen.

Pflichten.

Unter dem Titel: „Eigenschaften und Pflichten der Schullehrer“ enthält die innerrhodische Schulverordnung einige Paragraphen, die der unsrigen beinahe ganz abgehen und zum Theil sehr naiv sind. Die einzige Berührung liegt in dem Satze: § 26. „Der Lehrer halte sich genau an die vorgeschriebenen Unterrichtstage, Lehrstunden und Lehrbücher“, welche Ermahnung wenigstens indirekt in unsrer Schulverordnung ausgesprochen wird. Der innerrhodische Lehrer soll nach § 23 katholisch und sittlich-religiös sein, in allen bürgerlichen Ehren stehen, gesunde Sinne und einen von allen auffallenden Gebrechen freien und gesunden Körper haben; er darf nach § 26 die Kinder nicht allein lassen und sich nicht mit Nebendingen beschäftigen; er muß beim katechetischen Unterricht (durch den Pfarrer oder Kaplan) und bei den Christenlehren „zum guten Exempel und zur Ruhe der Kinder“ zugegen sein; er soll nach § 27 die Kinder mit großmüthiger Geduld und Liebesernst zur Gottesfurcht und Schamhaftigkeit, zum Fleiß, Aufmerksamkeit, Redlichkeit, Friedfertigkeit, Höflichkeit, Gehorsam und Keinlichkeit anhalten, Lügen, lieblose Angeberei, Verachtung des einen oder andern, Essen unter der Schule, Kaufen und Austausch unter den

* In neuester Zeit wird auf die Lehrerbildung mehr Zeit und Geld verwendet.

Kindern nicht dulden, sie in der Kirche und Schule und auf der Gasse beobachten, belehren, ermahnen und nach Verdienen strafen“; „denn die Kinder sind dem Lehrer als Erzieher Gehorsam und Ehrerbietung schuldig“, wie der Lehrer selbst nach § 29 seinen Obern Gehorsam, Aufrichtigkeit und Ehrfurcht schuldig ist. Jene Humanitäts- und Sentimentalitäts-schulmeisterei, die kein Kind anrührt und alle körperlichen Züchtigungen verpönt, ist in Innerrhoden noch völlig unbekannt. Wir lesen in § 28 ausdrücklich: „Zur Handhabung der Disziplin gebrauche der Lehrer die Ruthe, er hüte sich, steht vernünftig dabei, vor Schlagen an den Kopf, vor Reißen bei den Haaren und Ohren, überhaupt vor Strafe im Zorn, vor Fluchen, vor Schimpfnamen, vor Verächtlichmachung der Kinder und ihrer Eltern.“

Gehalt. Amtsdauer. Entlassung.

Ueber den Gehalt schweigen die beiden Verordnungen aus guten Gründen; die katholische bemerkt nur das eine, die Jahrgehälter seien den Lehrern aus der Schulkasse in Quartalszahlungen zu verabfolgen.

Wir haben weder in Außerrhoden noch in Innerrhoden eine Anstellung der Lehrer auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Anzahl Jahre. Die jährlichen Erneuerungswahlen, wie sie bei uns nur noch höchst vereinzelt in einigen Gemeinden des Vorderlandes vorkommen, gehören hoffentlich bald zu den pädagogischen Antiquitäten; in Innerrhoden kamen sie nie vor. Es gilt auch für uns, was § 31 der innerrhodischen Verordnung sagt: „Die Angestellten (Lehrer) bleiben so lange angestellt, als sie ihren Dienst unklagbar und mit Zufriedenheit versehen.“ Unsere Verordnung enthält hierüber, sowie über die Entlassung, nichts, weil das alles Sache der Gemeinden und Rhoden ist, während in der andern ausdrücklich steht: „Unfleiß, Pflichtversäumniß im Schuldienst, partheiische oder rohe Behandlung der Kinder, anstößiger Wandel des Lehrers unterliegt zuerst der Mahnung

der örtlichen Schulkommission, dann des Schulpräsidenten, endlich verhältnißmäßiger Abzug vom Gehalt und bei Erfolglosigkeit Entlassung.“ Ferner: „Unfittlichkeit, körperliche oder geistige Untauglichkeit, Jugendverführung und richterliche Entehrung machen ihn des Schuldienstes verlustig und unwählbar.“ Wichtig ist die Bestimmung: „Klagen des Ortsseelsorgers oder der örtlichen Schulkommission sollen vom Schulpräsidenten geprüft und gewürdigt werden.“ Es hängt dies mit der ganzen Stellung der innerrhodischen Landeschulkommission zusammen, die gegenüber den Schulgemeinden mit größern Kompetenzen ausgerüstet ist als unsre. Ist der Schulpräsident ein einsichtiger und unabhängiger Mann, so kann ein Lehrer in Innerrhoden bei Konflikten mit der Gemeinde und Ortsbehörde unter Umständen auf mehr Schutz zählen als z. B. bei uns ein Rhodelehrer. Gewissen wühlerischen und leidenschaftlichen Agitationen gegen einen Lehrer steht unsre Schulbehörde ziemlich ohnmächtig gegenüber; doch hat die Intervention der Landeschulkommission auch schon gute Früchte getragen.

Ein bedauerliches Schweigen beobachteten beide Verordnungen über Pensionirung alter und kranker Lehrer, Alterszulagen, Unterstützung von Lehrer-Witwen und -Waisen. An der bei uns bestehenden Lehrer-Alterskasse hat sich der Staat auch schon gelegentlich mit einem direkten Beitrag betheiligt und indirekt thut er es durch die mit dem Bezug der Antrittsprämie verbundene Verpflichtung, jener Kasse beizutreten.

Die Schüler.

Mit den Schülern als einem besondern Rubrikationsobjekt befaßt sich nur die innerrhodische Verordnung, die unter dem Titel „Schulkinder“ in § 19 den obligatorischen Schulbesuch behandelt, wovon weiter unten die Rede sein soll, in § 20 gesundheitschulpolizeiliche Bestimmungen aufstellt und in § 21 und 22 disziplinarische Befehle ertheilt.

§ 20 lautet: „Kranke, nicht genug verblatterte, fräzige,

mit Ungeziefer geplagte, ganz unreinliche oder unehrbar bedeckte oder mit andern Krankheiten behaftete Kinder sollen bis zur Besserung weggewiesen werden.“ (Conf. § 39 unsrer Verordnung über das Sanitätswesen, d. d. 14. Apr. 1864, der Kindern, die mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere mit Hautausschlägen, behaftet sind, bis zu ihrer Wiederherstellung den Besuch von öffentlichen Schulen untersagt.)

§ 21: „Schulkinder mögen auf dem Schulweg heiter sein, aber ohne wildes Gelärm, Kaufen, müßiges Herumstehen oder Unfugtreiben; die Mädchen sollen sich nicht unter die Knaben mengen und weder einander, noch andern Leuten mit Schimpfnamen oder Grobheiten begegnen.“

§ 22 untersagt alle Kinderbälle und Tänze.

In Innerrhoden muß jedes Kind die nothwendigen Schulbücher mitbringen, während bei uns fast überall der größere Theil der Lehrmittel auf Kosten der Gemeinde angeschafft wird.

Schulkategorien.

In unsrer Verordnung ist diesem Punkte kein besonderer Artikel gewidmet, jedoch die Unterscheidung in öffentliche, private und Waisen-, in Alltags- und Uebungs-, in Ganz- und Halbtags-, in Primar-, Mittel- und Realschulen und Kantonschule gelegentlich und wiederholt ausgesprochen; auch die innerrhodische spricht von Frei- (öffentliche) und Privat-, Knaben- und Mädchen-, Vor- und Nachmittag-, Ganz- und Halbtagschulen und führt die Schulen auf unter besonderm Titel. Sämmtliche Schulen in Innerrhoden sind Freischulen, was von den unsrigen leider noch nicht gesagt werden kann. Dagegen fehlt die Uebungsschule ganz. „Im Dorf Appenzell bestehen Knaben- und Mädchenschulen gesondert nebst einer dritten Klasse mit Realfächern und Lateinschule, wozu jeder befähigte Knabe im ganzen Lande Zutritt hat. Die Schulpflichtigen in Gonten, Haslen, Dorf Oberegg und Steinegg sind in Vor- und Nachmittag-Schulen einzutheilen. Gleiche Ein-

theilung findet statt in Meistersrüthe, Brüllisau, Eggerstanden, Schwende und Schlatt. In Enggenhütten und Kau ist täglich einmal Schule zu halten.“ § 14. Von den Oberegger-Schulen St. Anton, Sulzbach, Kapf und Sturzenhard ist diesfalls nichts bemerkt. Die 3. Klasse mit „Realfächern“ in Appenzell ist eine einfache Primar-Oberschule; eine Lateinschule steht nur auf dem Papier.

Schulzeit. Ein- und Austritt.

Der Primarschulbesuch beginnt hier und dort mit dem zurückgelegten 6. und schließt in Innerrhoden mit dem zurückgelegten 12. Jahr, bei uns mit dem Beginn des Konfirmandenunterrichtes, 4 Jahre später. Haben unsere Alltagschüler Jahr aus Jahr ein täglich und die Uebungsschüler wöchentlich 3—3½ Stunden Unterricht, so variirt die tägliche Unterrichtszeit in Innerrhoden nach der Jahreszeit und beträgt für die Vormittage vom 1. Sept. bis 16. Okt. 2½, vom 16. Okt. bis Anfangs März 2, vom März bis 3. Mai 2½, vom 3. Mai bis Ende Brachmonat 3 und für die Nachmittage „wenigstens“ 2 Stunden. Den Schulgemeinden auf dem Lande ist es gestattet, „die festgesetzte Schulzeit in einer oder zwei Abtheilungen zu benutzen.“ Nach der Schulverordnung wird in keiner einzigen Schule das ganze Jahr hindurch unterrichtet, im besten Fall 10 Monate, so in Appenzell, Gonten, Haslen, Dorf Oberegg und Steinegg, wenigstens 8 Monate in Meistersrüthe, Brüllisau, Eggerstanden, Schlatt, Enggenhütten und Kau und gar nur 6 Monate in St. Anton, Sulzbach, Kapf und Sturzenhard. — Wir haben für die Primarschule jährlich 3 Wochen Ferien, deren Vertheilung den Gemeindegeschulkommissionen überlassen ist, während die innerrhodische Verordnung die Vakanztage — es sind deren viele — speziell aufführt, auch „alle Sonn- und Feiertage.“ Unser Schuljahr beginnt mit dem 1. Mai und schließt 2 volle Semester in sich, in Innerrhoden beginnt es am 1. Sept. und schließt mit Ende Juni ab. Darf bei uns

der Austritt wie der Eintritt nur im Frühling stattfinden, so dort der Austritt wie der Uebertritt von einer Klasse zur andern nur nach geschehener Prüfung und mit Genehmigung der Schulobern, und es kann wegen Trägheit und Vernachlässigung des Schulbesuchs die obligatorische Schulzeit über das festgesetzte Alter ausgedehnt oder verlängert werden. (Conf. § 10 unsrer Instruktion zur Führung der Schultabellen und Ahndung der Schulversäumnisse.)

Tabellenführung. Ahndung der Schulversäumnisse.

Unter diesem Titel enthält unsre Verordnung nicht weniger als 22 Artikel und es steht diesen überdies noch eine besondere Instruktion von 33 §§ für die Gemeindegewaltkommisionen und Lehrer zur Seite. Es scheint dies des Guten zu viel zu sein, zumal im Vergleich mit den wenigen einschlägigen Bestimmungen der innerrhodischen Verordnung, die sich außer dem, was wir schon Bezügliches angeführt haben, damit begnügt, den Lehrer anzuhalten, die Schüler in ein tabellarisches Verzeichniß „mit Beisezung der Absenzen und Fortgangsnote“ einzutragen, und die Eltern und Kinder verpflichtet, rechtmäßige Hindernisse und Entschuldigungen frühzeitig den Lehrern anzuzeigen. Allein an einer richtigen und genauen Tabellenführung und konsequenten Bestrafung der Schulversäumnisse liegt viel mehr, als es den Anschein hat. Es klingt paradox und ist doch buchstäbliche Wahrheit, daß die Schultabellen einen wesentlichen Einfluß auf die Hebung der Schulen in Außerrhoden ausgeübt haben, vorab auf einen regelmäßigen und fleißigen Schulbesuch; ja sie haben ganz allmählig den obligatorischen Schulzwang eingeführt. Es ist daher auch ganz begreiflich, daß die Versäumnistabellen unsre Landesschulkommision seit Jahren vielfach beschäftigt und eine Reihe von Reglementen, Weisungen und Mahnungen hervorgerufen haben. In Innerrhoden ist der Schulbesuch im Jahr 1858 vom Großen Rathe als obligatorisch erklärt wor-

den, aber heute noch ist der Beschluß weit davon entfernt, Fleisch und Blut angenommen zu haben. Die Tabellenführung in den Schulen ist oft sehr mangelhaft; es fehlt an genauen, passenden Vorschriften und die Bestrafung säumiger Eltern und schulflüchtiger Kinder geschieht so selten, daß von einer Durchführung des Schulzwangs in Innerrhoden zur Stunde noch keine Rede sein kann. Hierin steht der katholische Kantonstheil hinter dem reformirten noch weit zurück. Mit Bedauern vernehmen wir, daß der in Innerrhoden chronisch gewordene Unfug der sogen. „Schwabekinder“, die sich vom Frühling bis Herbst irgendwo im Schwabenland um Geld verdingen und die ganze Zeit über der Schule entzogen bleiben, auch bei uns in einer Gemeinde des Vorderlandes einzureißen droht.

Lehrmittel.

Unsre Landesschulkommission bestimmt unter Genehmigung der Standeskommission die geeigneten, in den Primarschulen zu gebrauchenden Lehrmittel und wacht darüber, daß alle Schulen in gehörigem Maße damit versehen sind. Auch in Innerrhoden sind die Lehrmittel obligatorisch und für alle Schulen dieselben, wie sie die Landesschulkommission festsetzt. In der Verordnung werden in § 11 die „Schulbücher“ speziell aufgeführt, so Bumüller's erstes Schulbuch, Schuster's biblische Geschichte zc.

Unsre Lehrerschaft hat über neue Lehrmittel ihr Gutachten abzugeben, die katholische besitzt dieses Recht nicht; der Standespfarrer hat auch in dieser Hinsicht die Macht in seinen Händen.

Lehrplan.

Hat unsre Schulbehörde nach Art. 6 einen dem Stande des Volksschulwesens entsprechenden Lehrplan zu bestimmen und ist ein solcher allgemeiner Lehrplan als Norm und Basis für einen speziellen von unserm Großen Rathe im Jahr

1858 angenommen und obligatorisch erklärt worden, so reduziert sich alles, was die innerrhodische Verordnung über diesen wichtigen Punkt sagt, auf die kurze Weisung in § 10: „Zu einem geregelten Verfahren setze jeder Lehrer beim Anfang des Schuljahres eine Tagordnung oder Stundenplan fest.“ Daneben ist in der Verordnung selbst eine Art Lehrplan enthalten, indem wenigstens in aller Kürze die Klassenziele gesteckt sind. Jede Schule, heißt es, wird in 2 Klassen eingetheilt und diese wieder in 2 oder 3 Kurse. Die erste Klasse hat die 2 ersten Schulbücher gut durchzumachen, ein- und mehrsyllbige Wörter und einfache Sätze zu schreiben und soll zur Buchstaben-, Syllben- und Wortkenntniß nebst den 4 Spezies der Rechnung mit unbenannten Zahlen gebracht werden; auch hat sie das 1. Hauptstück des Katechismus oder den kleinen von Deharbe zu lernen. Die zweite Klasse hat zur Aufgabe: Gedrucktes und Geschriebenes richtig, verständig und tonmäßig zu lesen, den größeren Katechismus ganz „einzu-lernen“, die biblische Geschichte zu kennen, die Schön- und Rechtschreibung, die Satzbildung mit Verfertigung kleiner Aufsätze und die verschiedenen, im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungen der 4 Spezies mit benannten und unbenannten Zahlen zu üben und zu verstehen. — Von Singen, Geographie und Geschichte keine Spur. Auffallend und von unserm Lehrplan völlig abweichend ist die Bestimmung, daß schon in den ersten 2 Jahreskursen sämtliche Spezies im Rechnen durchgenommen werden sollen. Hieher gehört zum Theil auch § 7, der unter dem etwas sonderbaren Titel: „Zweck und Mittel der Schulen“ zur Erreichung des Zweckes: religiös-sittliche Bildung und Erziehung des Kindes zu seiner ewigen und zeitlichen Bestimmung folgende „Mittel“ bezeichnet: „Der katholische Religionsunterricht mit dem Katechismus als Grundlage und mit der biblischen Geschichte als Erläuterungs- und Hilfsbuch, fertiges, verständiges und nachdrucksfames Lesen des Gedruckten und Geschriebenen, Schön- und Rechtschreibung mit Satzbildung und An-

leitung der Darstellung eines Gegenstandes, seiner Gedanken, Verfertigung von Briefen und kleiner Geschäftsaufsätze, Rechnen, und zwar wenigstens der 4 Spezies und der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungsaufgaben.“

Methode.

Ganz methodisch schweigt unsre Verordnung über die Methode, während die andere sich in § 8, freilich in wenig umfassender Weise, damit beschäftigt. Eine streng abgeschlossene, einheitliche Methode könne zwar nicht in allen Schulen gleich durchgeführt, aber es solle doch mögliche Gleichförmigkeit eingehalten werden, damit die herumwandernden Schüler sich in jeder andern Schule zurechtfinden können. „Die herrschende Methode für Anfänger sei die Buchstabil-Methode, doch mag die Lautir-Methode einem befähigten und geübten Lehrer vergönnt sein, wenn er dadurch bessere Resultate zu erzielen weiß. Der Anschauungsunterricht soll nicht außer Acht gelassen werden und so schließe sich die Methode unsrer Primarschulen denjenigen anderer katholischer Kantone und zunächst der von St. Gallen so viel möglich an.“

Zur Erzielung „möglicher Gleichförmigkeit im Lehrgang“ wie „zu immer weiterer Ausbildung“ sind Repetentenkurse in Aussicht gestellt. Vor einigen Jahren fand wirklich ein kurzer Repetentenkurs unter Leitung des Standespfarrers statt.

Materielle Betheiligung des Landes gegenüber den Gemeinden und den Lehrern.

Unter diesem Titel (Art. 34—55) enthält unsre Verordnung eine Reihe von Bestimmungen, die in der katholischen leider ganz vermisst werden. Außerrhoden giebt jährliche Stipendien von höchstens 250 Fr. für appenzellische Primarlehramts- und solche von 300—500 Fr. für Reallehramtszöglinge. Jeder Bürger, der an eine öffentliche Primarschule gewählt worden ist und diese antritt, erhält eine Prämie von 200 Fr.; der Bau neuer Schulhäuser in ärmern

Gemeinden wird mit 500 — 1000 Fr. subventionirt; es ist ein jährlicher Kredit bis auf 3000 Fr. für Hebung des Primarschulwesens in den ärmern Gemeinden ausgesetzt; die wichtigen Lehrmittel werden den Gemeinden um ermäßigten Preis oder unentgeltlich gewährt und neu entstehende Realschulen erhalten auf gestelltes Gesuch hin und wo die Bedürfnisse es erfordern, einen jährlichen Beitrag von 300 — 600 Fr. — Der Staat besoldet einen der 5 Lehrer an der Kantonschule und allfällige Defizite derselben hat er zu decken.

Innerrhoden hat einen besondern Schulfond für die 11 innern Schulkreise,* der gegenwärtig 30,000 Fr. betragen soll. In die Mysterien der Verwaltung dieses Gutes sind nur wenige eingeweiht und unsers Wissens ist darüber noch nie öffentliche Rechnung abgelegt worden. Die innerrhodische Landesschulkommission verfügte bis zur Stunde ganz souverän über die Zinse des Schulfondes, die indessen größtentheils zur Bestreitung der Lehrergehälter verwendet werden. Da er aber für die Salarien, so gering diese auch sind, nicht hinreicht, so muß die allgemeine Staatskasse nachhelfen. Der Staat unterstützt Lehramtszöglinge bis zu völliger Tragung der Kosten des Lehramtskurses; ihm liegt der Bau neuer Schulhäuser im Dorf Appenzell ob, während er an solche Neubauten in andern Bezirken nur einen Theil der Kosten zahlt. Alle 2 Jahre werden bei Anlaß der Prüfungen allen Schülern kleine Geschenke verabreicht. — Außerrhoden als Staat hatte im Jahr 1867 für das Schulwesen eine Ausgabe von 16,169 Fr. 70 Rp. In der innerrhodischen Landeskassenrechnung vom April bis Dez. 1867 figurirt ein Posten: Unterstützungen für Studirende, Lehramtskandidaten und Realschüler im Betrage von 1209 Fr., und ein zweiter „an das Schulwesen“

* Innerrhoden hatte bis anhin 15 Schulbezirke: Appenzell, Schwendi, Eggerstanden, Steinegg, Schlatt, Meistersbrütze, Engenhüttten, Kau, Brülisau, Gonten, Haslen, Obereg, St. Anton, Sulzbach und Kapf-Sturzenhard.

im Betrage von 1624 Fr. 75 Rp. Hr. Landschreiber Sonderegger spricht sich in seiner in diesem Hefte der Jahrbücher angezeigten Brochüre über die Verfassung des Kantons Appenzell J. Rh. sehr zutreffend dahin aus: „Es ist allgemein anerkannt, daß der gedeihlichen Entwicklung des Primarschulwesens hauptsächlich die finanziellen Mittel abgehen. Es ist aber ebenso sicher, daß der vorhandene Schulfond, so lange derselbe für alle Schulbezirke des Kantons von einer Zentralstelle besorgt und verwaltet wird und so lange alle oder die meisten Hilfgelder von der allgemeinen Landessteuer, die für andere Staatszwecke kaum die genügenden Mittel bietet, hergenommen werden müssen — weder sich in entsprechender Weise äufnen, noch Aussichten auf Hebung des Schulwesens gewähren kann. Zur Erhaltung und Schaffung der nöthigen finanziellen Kräfte zur Förderung des Schulwesens sind hauptsächlich zwei Punkte unbedingt erforderlich: erstens die unmittelbare Beaufsichtigung der Schüler durch die Bezirksbehörden mit eigener Verwaltung des Schulgutes und zweitens das aus der Selbstverwaltung herfließende Recht zur Herbeiziehung der Schulgenossen für nöthige materielle Leistungen.“ Also Dezentralisation, Bildung selbständiger Schulkreise, Vertheilung des allgemeinen Schulfonds unter diese und Selbstbesteuerung für Schulzwecke!

Möge die Revision der Verfassung, die zu allgemeiner Ueberraschung von der innerrhodischen Landsgemeinde im J. 1868 beschlossen wurde, auch für das Schulwesen des katholischen Kantonstheils gute Früchte bringen!
